

BGer 8C_230/2025 vom 5. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_230_2025

FR: TF 8C_230/2025 du 5 mai 2025

IT: TF 8C_230/2025 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), zudem (abweichend von Art. 97 Abs. 1 BGG) jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wenn sie sich gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet (Art. 97 Abs. 2 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbstständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 5. Februar 2025 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 18. November 2024, wonach keine Leistungspflicht für den am 19. Oktober 2021 gemeldeten Zahnschaden bestehe. Dabei verneinte es in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten das Vorliegen eines Unfalles nach Art. 4 ATSG . Darüber hinaus legte es näher dar, dass selbst wenn von einem Unfallereignis im Rechtssinne ausgegangen werden könnte, eine Leistungspflicht mangels Kausalzusammenhangs zwischen dem Ereignis und dem Zahnschaden ausser Frage stehe.

E. 3

Der Beschwerdeführer thematisiert letztinstanzlich allein Letzteres. Inwieweit die von der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Verneinung eines Unfalls im Rechtssinne getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG unrichtig sein und die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben sollen, legt er nicht näher dar. Allein auf ein Foto zu verweisen, reicht nicht aus. Damit ist den gemäss E. 1 am Ende hiervoor gebotenen Mindestanforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht Genüge getan.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.